

Adolf Schoenholtz Verlag, G. m. b. H. in Hannover. *Bollstief, Welf und Waiblingen. 3 M.; geb. 4 M.	10088	Verlagshandlung der Anstalt Bethel in Bethel bei Bielefeld. Schulte: Jan Schnuf und seine Leute. Geb. 4 M. Starnberg: Gebunden und doch frei. 3 M 60 J.	10102
V. G. Teubner in Leipzig. Catulli, erklärt von Friedrich. 12 M.; geb. 13 M. Czuber: Wahrscheinlichkeitsrechnung. I. Bd. 2. Aufl. Geb. 12 M. Deutsche Kunsterziehung. Geb. 2 M. Hinrichsen: Vorlesungen. Geb. 7 M. Hochheim: Theorie. I. Teil. 1 M 50 J. Noack: Ovalhaus. 2 M 40 J; geb. 3 M 20 J. Otto: Priester und Tempel. II. Bd. 14 M.; geb. 17 M. Perry: Mechanik. Geb. 18 M. Planck: Erhaltung d. Energie. 2. Aufl. Geb. 6 M. Runge: Geometrie. Geb. 6 M. Sachs: Tafeln z. mathem. Unterricht. 6 M. Sammlung naturw.-pädagog. Abhandlungen. II. Bd. 12 M. Schmieder: Aufsatzunterricht. 2. Aufl. Kart. 1 M 40 J. Schneider: Gesundheitslehre. 2. Aufl. 1 M. Sturm: Geom. Verwandtschaften. 2. Bd. Geb. 16 M. Thomae: Vorlesungen. Geb. 7 M 80 J. Timerding: Geometrie. Geb. 16 M. Unterricht an Baugewerkschulen. Heft 24: Fresow: Wasserbau. Steif geh. 2 M. Wolff: Geometrie. I. Teil. Steif geh. 1 M 60 J. Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana. Cicero ed Knoellinger. 2 M.; geb. 2 M 40 J. Donati rec. Wessner. 8 M.; geb. 8 M 50 J. Pindari ed. Schroeder. 2 M 40 J; geb. 2 M 80 J. Graesers Schulausgaben klassischer Werke. Heft 54—56. Österreichische Dichter. 1 M 50 J.	10085/7	Verlagsbuchh. von Richard Schock in Berlin. *Zeitschrift für Fleisch- u. Milchhygiene. XIX. Jahrgang. Pro Quartal 4 M.	10115
		Bernhard Tauchnitz in Leipzig. Tauchnitz Edition. Vol. 4069. Everard Cotes: Cousin Cinderella.	10099
		Franz Bahlen in Berlin. *Korn: Handbuch des Zivilrechts. 12 M.; geb. 13 M.	10113
		Verlag „Arena“ Dr. Otto Gydler in Berlin. *Arena. Oktoberheft. 1 M.	10111
		Verlags-Gesellschaft Coronia m. b. H. in Berlin. Winkler: Die Nasen- u. Gesichtsröte. 3. Aufl. 1 M.	10099
		Georg Wattenbach's Verlag in Berlin. *Daun, Die Kunst des 19. Jahrhunderts und der Gegenwart. 18 M.; eleg. geb. 20 M.	10095
		Berrett & Co. in Nürnberg. Graf Zeppelin und sein Luftschiff. Luxus-Ausg. in 26 Vollbildern u. e. Porträt des Erfinders. 1 M 50 J.	U 4

Nichtamtlicher Teil.

Das Zitationsrecht von Abbildungen.

(Gesetz vom 19. Juni 1901 § 23,
Gesetz vom 9. Januar 1907 § 19.)

Eine der umstrittensten Fragen des künstlerischen Urheberrechts ist die Befugnis zur Zitierung von Abbildungen. Sie war es schon unter dem alten Kunstschutzgesetz und sie wird es noch mehr sein unter den Bestimmungen des neuen Gesetzes, das die Zitierungsgrenzen enger zieht. Da die Grenzlinie zwischen dem nach § 19 Erlaubten und Un-erlaubten nach subjektivem Empfinden bald enger, bald weiter gezogen werden wird, so werden die Berufsgenossen, welche an diesem Paragraphen interessiert sind, gern hören, wie in einem praktischen Falle zunächst ein sächsisches Landgericht und dann ein sächsisches Oberlandesgericht geurteilt haben. Leider war die Streitsumme nicht so hoch, daß die dritte Instanz, das Reichsgericht, angerufen werden konnte.

In dem Verlage der Klägerin war ein Werk erschienen, das Abbildungen nach antiken Kunstwerken enthielt, und zwar waren diese Abbildungen nicht im Wege der Photographie hergestellt, sondern es war zunächst nach den sehr schwierig wiederzugebenden Kunstwerken jeweils von einem tüchtigen Künstler eine Zeichnung gemacht worden, die dann photomechanisch reproduziert wurde. Der Beklagte hatte aus dem so entstandenen Verlagswerk eine Anzahl Abbildungen ohne Erlaubnis der Klägerin in Werken seines Verlags in verkleinertem Format und mit Angabe der Quelle nachgebildet. Er verteidigte sich gegen die auf Schadenersatz, Einziehung und Vernichtung gerichtete Klage mit dem Einwand, daß sein Verfahren nicht zu beanstanden sei, weil die Abbildungen ausschließlich zur Erläuterung des Inhaltes der von ihm verlegten Werke beigelegt worden seien. Das Landgericht Leipzig erkannte auf Verurteilung des Beklagten, unter nachstehender Begründung:

Die im Verlag der Klägerin erschienenen R...schen Zeichnungen sind Abbildungen wissenschaftlicher Art, die nicht ihrem Hauptzweck nach als Kunstwerke zu betrachten sind, und genießen deshalb den Schutz des Gesetzes vom 19. Juni 1901 (§ 1 Ziffer 3

dieses Gesetzes). Die R...schen Zeichnungen übertragen, wie die Zeichnungen selbst ergeben, Malereien auf alten griechischen Tongefäßen von den gekrümmten Wandungen dieser Gefäße auf die ebene Fläche. Sie enthalten eine Bearbeitung dieser Malereien, die als Produkt einer individuellen Geistestätigkeit aufzufassen ist. Die einzelnen Zeichnungen sind, wie der Augenschein beweist, in einer Art und Weise hergestellt, daß sie in hohem Grade geeignet sind, das ästhetische Gefühl zu befriedigen. In erster Linie sind sie aber — dies muß aus ihrer Entnahme von alten griechischen Tongefäßen und aus dem Stoffe, den sie behandeln (vergl. auch den Text von . . .), gefolgert werden — zur Belehrung bestimmt. In erster Linie dienen sie der Wissenschaft. Insofern unterscheiden sie sich von dem Kunstwerke, dessen von seinem Schöpfer verfolgter Zweck in erster Linie darin besteht, auf das ästhetische Gefühl des Beschauers zu wirken. Das Kunstwerk hat niemals in erster Linie den Zweck, auf andere belehrend einzuwirken (vergl. Auffeld, Komm. zum Ges. vom 19. Juni 1901 § 1 unter 11c). Die Anwendung der Kunstschutzesetze ist daher ausgeschlossen.

Genießen die Abbildungen den Schutz des Gesetzes vom 19. Juni 1901, so ist ihre Entlehnung nur dann gestattet, wenn sie einem Schriftwerke ausschließlich zur Erläuterung des Inhaltes beigelegt sind (§ 23 des Gesetzes). Diese Bestimmung bildet die einzige Ausnahme bei der Vervielfältigung von Abbildungen, § 19 Ziffer 4 des Gesetzes bezieht sich nur auf Schriftwerke (Auffeld § 23 unter I.) Die Frage, ob die bei der Beklagten erschienenen, hier in Frage kommenden Bücher dem Schul- oder Unterrichtsgebrauche dienen, braucht daher nicht erörtert zu werden. Es mag aber darauf hingewiesen werden, daß — selbst wenn man eine analoge Anwendung für zulässig erachten sollte — die Frage im negativen Sinne entschieden werden müßte, weil § 19 Ziffer 4 die Aufnahme in eine Sammlung erfordert, die Werke einer größeren Anzahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt ist.

Zu prüfen ist daher allein, ob die R...schen Bilder in den bei der Beklagten erschienenen Büchern ausschließlich der Erläuterung des Inhaltes dienen. Diese Prüfung führt zu einem der Beklagten ungünstigen Ergebnis:

Wenn Abbildungen ausschließlich zur Erläuterung des Inhaltes eines Schriftwerkes dienen sollen, so müssen sie zu dem Inhalte in unmittelbare Beziehung treten. Sie dürfen (vergl. Auffeld § 23 unter 3) zu den Schriftwerken nur hinzutreten, um das,